

Satzung der Jagdgenossenschaft Unter-Sensbach

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang des Jagdbezirks

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Unter-Sensbach ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

Jagdgenossenschaft Unter-Sensbach

und hat ihren Sitz in 64760 Oberzent, Stadtteil Unter-Sensbach.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG mit Ausnahme der eigengenutzten Eigenjagdreviere alle Grundflächen der Gemarkung Unter-Sensbach.

Die Jagdgenossenschaft Unter-Sensbach nimmt auch die Geschäfte der Angliederungsgenossenschaften der Eigenjagdbezirke in der Gemarkung Unter-Sensbach wahr. Dies sind die Eigenjagdbezirke

- ◆ Forst Sensbach Nord,
- ◆ Forst Sensbach Mitte und
- ◆ Forst Sensbach Süd (einschl. rund 7 Hektar in der Gemarkung Hebstahl),
- ◆ sowie die Staatlichen Eigenjagdbezirke Rindengrund und
- ◆ Sensbacher Höhe/Schnuppenberg.

Die Außengrenzen und Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte und dem dazu gehörigen Jagdkataster zu entnehmen.

§ 2 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossen, ihre im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem vollständigen Verlust an Eigentum bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen.
- (2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wenn dieser nicht durch den Jagdpächter zu tragen ist. Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grundlage eines Vorbescheids im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 2 HJagdG.

§ 5 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand
- c) der Genossenschaftsausschuss

§ 6 Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die gleichzeitig 10 % der bejagbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit mit Mehrheit entschieden hat. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 7 Beschlussfähigkeit; Versammlungsleitung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen.

§ 8 Stimmrecht der Jagdgenossen

- (1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er hat sein Stimmrecht einheitlich auszuüben.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen seiner Elternteile, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.
- (4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte, die abweichend von Absatz 3 keine Jagdgenossen sein müssen.
- (5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

§ 9 Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut beraten werden. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen jeweils vertretenen Grundflächen
3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 11 Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

- a) Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes
- b) Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr und die Verwendung etwaiger Rücklagen
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen
- e) Wahl des Genossenschaftsausschusses
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung, Auslagenersatz bzw. Vergütung
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- h) Genehmigung des bezüglich notwendiger Auslagen im Sinne des nach § 10 Abs. 3 BJagdG gefassten Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- i) Änderung der Satzung

§ 12 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch Neu- oder Wiederwahl ein neuer Jagdvorstand bestimmt ist.
- (5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.
- (6) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstehers vertreten ihn zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (7) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (8) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade oder Verschwägerten oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(9) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
- d) Führen der Kassengeschäfte
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
- i) Vornahme der Bekanntmachungen
- j) Ausfertigung von Verträgen
- k) Erarbeitung von Vorschlägen für Abschusspläne

(3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

§ 14 Genossenschaftsausschuss

(1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:

- a) des Genossenschaftskatasters (§ 3 Abs. 2),
- b) der Versammlungsniederschriften (§ 10),
- c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 16).

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 15 Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Dieses dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos über das Girokonto der Jagdgenossenschaft.

§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur gesamten bejagbaren Fläche des Jagdbezirkes.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen an Nutzen und Lasten der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen.

§ 17 Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der jährliche Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils verjährt drei Monate nach der Feststellung des Verteilungsplanes.
- (3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächenanteils ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

§ 18 Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Es entspricht dem Jagdjahr.

§ 20 Bekanntmachungen

Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent vorgenommen.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. März 1992 in der Fassung vom 20. Mai 2006 außer Kraft.

Oberzent, 14. August 2021

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13. August 2021, in der 21 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 261,5 ha vertreten waren, einstimmig beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher



(Heiss)

Umseitige Satzungsänderung wird gemäß §§ 8 Absatz 2, 38 Absatz 3 und 39 Absatz 1 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

64711 Erbach, 5. November 2021

DER KREISAUSSCHUSS
DES ODENWALDKREISES

B. Leopold

Beate Leopold

